

S a t z u n g

des Vereins "Volkshochschule Bezirk Schwetzingen" e.V.

vom 21. Januar 1976

in der Fassung vom 08. Dezember 2003

§ 1

Name, Sitz, Eintragung

- 1) Der Verein führt den Namen "Volkshochschule Bezirk Schwetzingen e.V.". Er ist der rechtliche Träger der Volkshochschule gleicher Bezeichnung.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Schwetzingen.
- 3) Der Verein wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Schwetzingen eingetragen.

§ 2

Aufgaben des Vereins

- 1) Die Volkshochschule ist eine Einrichtung der Erwachsenenbildung und außerschulischen Jugendbildung. Sie soll dazu beitragen, Erwachsene und Jugendliche durch Förderung ihrer Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in die Lage zu versetzen, ihre Funktion in Familie, Beruf und Gesellschaft unter den gegenwärtigen und für die Zukunft zu erwartenden Lebensbedingungen gerecht zu werden. Die Volkshochschule bietet dafür Lern- und Orientierungshilfe; sie fördert die Urteilsbildung und verantwortliche Eigentätigkeit.
- 2) Die Tätigkeit des Vereins dient allen Schichten der Bevölkerung seines Bereichs. Er ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden. Der Verein soll auf der Arbeit der bisherigen Einrichtung aufbauen und sich die bewährten Erfahrungen dieser Einrichtung nutzbar machen. Von den Veranstaltungen darf niemand ausgeschlossen werden, es sei denn wegen nachhaltiger oder wiederholter Störung der für eine fruchtbare Arbeit unumgänglichen Veranstaltungsordnung. Der Leiter der Volkshochschule Bezirk Schwetzingen e.V. kann die Zulassung zu Kursen vom Nachweis sachlicher Voraussetzungen abhängig machen.

- 3) *Der Arbeitsplan der Volkshochschule muss sich an den der Volkshochschularbeit allgemein gestellten Aufgaben und ihrer in dieser Satzung präzisierten Funktion orientieren.*
- 4) *Einzelveranstaltungen, Vortragsreihen und Kurse des Grundprogrammes der Volkshochschule finden, ebenso wie andere Veranstaltungen, für die eine ausreichende Beteiligung zu erwarten ist, in allen Mitgliedsgemeinden statt.*
- 5) *Der Verein arbeitet, soweit es sein Zweck und seine Zielsetzung erfordern, mit den Schulen sowie mit allen öffentlichen und privaten, konfessionellen und wissenschaftlichen Organisationen, Vereinigungen, Körperschaften und Stellen zusammen.*

§ 3

Gemeinnützigkeit

- 1) *Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke. Sein Geschäftsbetrieb ist nicht auf Gewinn gerichtet und dient unmittelbar und ausschließlich der Erreichung der in § 2 festgelegten Ziele.*
- 2) *Einnahmen sind ausschließlich dem Zweck des Vereins zuzuführen. Soweit der Verein Vermögen erwirbt oder ansammelt, muss es ausschließlich und unmittelbar für den Vereinszweck Verwendung finden.*
- 3) *Die Mitglieder erhalten keine anteiligen Zahlungen aus etwaigen Überschüssen und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln.*
- 4) *Niemand darf durch Ausgaben für Zwecke, die außerhalb der Vereinsaufgaben liegen, oder durch unangemessen hohe Vergütungen begünstigt werden.*

§ 4

Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins sind die Städte Eppelheim und Schwetzingen sowie die Gemeinden Brühl, Ketsch, Oftersheim, Plankstadt. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a) *die Mitgliederversammlung*
- b) *der Vorstand*

§ 6**Die Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitgliederversammlung besteht aus dem Oberbürgermeister der Stadt Schwetzingen, den Bürgermeistern der Stadt Eppelheim und der Gemeinden Brühl, Ketsch, Ofersheim und Plankstadt sowie 13 Gemeinderatsmitgliedern aus den Mitgliedsgemeinden. Es stellen die Stadt Eppelheim, die Gemeinden Brühl, Ketsch, Ofersheim und Plankstadt je zwei und die Stadt Schwetzingen drei Vertreter.
- 2) Die Vertreter und ihre persönlichen Stellvertreter werden von den jeweiligen Gemeinderäten auf die Dauer ihrer Amtszeit gewählt. Für die Amtszeit gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung.

§ 7**Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht Aufgabe des Vorstands sind.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
 - Erlass und Änderung der Vereinssatzung
 - Auflösung des Vereins
 - die Bestellung des Leiters der Volkshochschule Bezirk Schwetzingen e.V. und die Regelung der Grundzüge seines Anstellungsverhältnisses
 - die Aufstellung des Haushaltsplanes für die Volkshochschule
 - die Feststellung der Jahresrechnung
 - die Entlastung des Vorstandes

§ 8**Geschäftsgang der Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes nach Bedarf, mindestens einmal jährlich, außerdem auf Antrag eines Drittels der Vertreter der Mitgliederversammlung einberufen. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung eines jeden Mitglieds unter Bezeichnung der Gegenstände der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche. Wenn ein Mitglied verhindert ist, hat es dafür zu sorgen, dass sein Vertreter die Einladung erhält.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Wenn eine Versammlung wegen zu geringer Beteiligung beschlussunfähig ist, wird vom Vorsitzenden erneut mit dem ausdrücklichen Hinweis eingeladen, dass die erschienenen Mitglieder in jedem Fall zur rechtsgültigen Beschlussfassung berechtigt sind.

- 3) *Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Vertreter gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Für Satzungsänderungen und Auflösungen des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Zahl der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.*
- 4) *Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.*

§ 9

Der Vorstand

- 1) *Der Vorstand besteht aus dem Oberbürgermeister der Stadt Schwetzingen als Vorsitzenden und den 5 Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden. Diese wählen den ersten und zweiten Stellvertreter des Vorsitzenden.*
- 2) *Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.*
- 3) *Der Vorstand ist insbesondere zuständig für:*
 - *personalrechtliche Entscheidungen mit Ausnahme des Leiters*
 - *Erlass von Richtlinien für die Aufstellung von Arbeitsplänen und Veranstaltungsprogrammen*
 - *Festlegung von Richtsätzen für Honorar (Honorarordnung) und Aufstellung einer Gebührenordnung*

Der Vorsitzende führt die Verwaltungsgeschäfte und ist gegenüber dem Leiter weisungsbefugt. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich, lädt zur Mitgliederversammlung sowie zu Sitzungen des Vorstandes ein, leitet sie und überwacht die Ausführung der Beschlüsse.

- 4) *Die Bestimmungen des § 8, Abs. 1-4 sind sinngemäß anzuwenden.*

§ 10

Leiter der Volkshochschule Bezirk Schwetzingen e.V.

- 1) *Die Verwaltung des Vereins wird von einem hauptamtlichen Leiter ohne Organ-eigenschaft geführt.*

2) Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- pädagogische, verwaltungsmäßige und organisatorische Leitung
- Ausübung des Hausrechts in den Geschäfts-, Verwaltungs- und Unterrichtsräumen der Volkshochschule
- Aufstellung der Arbeitspläne und des Verwaltungsprogrammes
- Erstellen der Haushaltspläne, der Jahresrechnungen und der Jahresberichte
- Bestellung der Lehrkräfte sowie der pädagogischen Mitarbeiter
- Vorbereiten und Ausführen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes
- Information des Vorsitzenden über alle, die laufenden Geschäfte hinausgehenden Angelegenheiten
- über die Ermäßigung und den Erlass von Hörergebühren nach Maßgabe der allgemeinen Richtlinien zu entscheiden.

3) Der Leiter der Volkshochschule nimmt an den Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes beratend teil.

§ 11

Kursleiter und Referenten der VHS

- 1) Kursleiter und Referenten üben ihre Tätigkeit an der Volkshochschule nebenberuflich aus. Kursleiter erhalten jeweils für die Dauer eines Arbeitsabschnittes der Volkshochschule, Referenten für bestimmte Veranstaltungen einen Lehrauftrag.
- 2) Kursleiter und Referenten erhalten Honorare nach den Bestimmungen der Honorarordnung für die Volkshochschule, die vom Vorstand erlassen wird.

§ 12

Entgelte, Gebühren

Für die Teilnahme an den Veranstaltungen der Volkshochschule wird in der Regel ein Entgelt (Teilnehmergebühren) erhoben. Das Nähere hierzu bestimmt die Gebührenordnung.

§ 13

Organisation und Finanzen

- 1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 2) Zur Deckung des Aufwandes der Volkshochschule sind vorrangig eigene Einnahmen (Gebühren usw.) sowie Zuschüsse, Beihilfen und Spenden einzusetzen. Der ungedeckte Aufwand wird in Form von Beiträgen bei den Mitgliedsgemeinden erhoben.
- 3) Grundlage für die Festsetzung des Mitgliederbeitrages sind die amtlich festgestellten Einwohnerzahlen der Mitgliedsgemeinden zum 30. Juni des Vorjahres.

4) Es ist für jeweils ein Geschäftsjahr ein Haushaltsplan aufzustellen, in dem alle Einnahmen und Ausgaben zu veranschlagen und nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buchhaltung zu bewirtschaften sind. Nach Abschluss jeden Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung zu erstellen. Die Jahresrechnung ist innerhalb von 6 Monaten der Mitgliederversammlung vorzulegen.

5) Über die im Haushaltsplan veranschlagten Mittel verfügen:

a) der Leiter der Volkshochschule Bezirk Schwetzingen e.V. bis 3.000,-- EUR im Einzelfall,

b) im übrigen der Vorsitzende.

Die Wertgrenzen für die Abgrenzung der Zuständigkeiten beziehen sich auf einen im wirtschaftlichen Sinne einheitlichen Vorgang. Außer- und überplanmäßige Ausgaben bis 5 % der Haushaltsansätze könnten unter Angabe der Deckungsmittel vom Vorsitzenden bewilligt werden. Darüber hinaus ist die Mitgliederversammlung zuständig. In dem Haushaltsplan kann bestimmt werden, dass die Einnahmen und Ausgaben innerhalb eines Haushaltes deckungsfähig sind. Die Jahresrechnung des Vereins ist für jedes Geschäftsjahr zu überprüfen. Mit der Prüfung wird das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Schwetzingen beauftragt. Der Rechnungsprüfungsbericht wird der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes vorgelegt.

§ 14

Ausscheiden aus dem Verein

- 1) Das Ausscheiden einer Mitgliedsgemeinde aus dem Verein ist nach Ablauf einer einjährigen Kündigungsfrist und nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 2) Das ausscheidende Mitglied haftet gegenüber dem Verein anteilmäßig für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten.
- 3) Das ausscheidende Mitglied hat keinen Rechtsanspruch auf Beteiligung am Vereinsvermögen, es sei denn, dass der Verein innerhalb von fünf Jahren nach dem Ausscheiden aufgelöst wird.

§ 15

Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dem Auflösungsantrag müssen mindestens zwei Drittel aller Vereinsmitglieder zustimmen.

-
- 2) Soweit das Vereinsvermögen die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, fällt das Vermögen bei Auflösung des Vereins an die Städte Eppelheim und Schwetzingen sowie die Gemeinden Brühl, Ketsch, Oftersheim und Plankstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden haben.

§ 16

Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde am 21.01.1976 errichtet und in den Mitgliederversammlungen vom 15.09.1976, 12.12.1978, 07.04.1995, 28.03.2000 und 08.12.2003 geändert.